

# **SKOS CSIAS COSAS**

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

## **Aktualisierung der Daten von Sarnen aus der Studie « Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz »**

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit Interface Institut für  
Politikstudien

Bern, 12. September 2008

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14  
T +41 (0)31 326 19 19, F +41 (0)31 326 19 10  
admin@skos.ch, www.skos.ch

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>DAS MANDAT .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangssituation.....	3
1.2	Definition des Mandats .....	4
<b>2.</b>	<b>METHODISCHES .....</b>	<b>5</b>
2.1	Das frei verfügbare Einkommen .....	5
2.2	Falltypen.....	6
2.3	Integrationsaktivitäten bei Nichterwerbstätigkeit.....	7
2.4	Lesebeispiel eines Verlaufs des frei verfügbaren Einkommens .....	8
<b>3.</b>	<b>VERGLEICH DER FREI VERFÜGBAREN EINKOMMEN ZWISCHEN 2006 UND 2008 .....</b>	<b>9</b>
3.1	Zweielternfamilie mit zwei Kindern .....	10
3.2	Einelternfamilie mit einem Kind.....	13
3.3	Geschiedener Mann mit Alimentenverpflichtung.....	17
<b>4.</b>	<b>OPTIMIERUNG DER SOZIALHILFE: ELIMINIERUNG DER SCHWELLENEFFEKTE BEIM EINTRITT.....</b>	<b>19</b>
	<b>SYNTHESE.....</b>	<b>22</b>

# 1. Das Mandat

## 1.1 Ausgangssituation

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat im Jahr 2007 zwei Studien publiziert, die einerseits die Einkommenssituation von idealtypischen Haushalten in den 26 Kantonshauptorten vergleichen und andererseits die Problematik der Entstehung von negativen Arbeitsanreizen (auch Schwelleneffekte genannt) in den kantonalen Bedarfsleistungssystemen dokumentieren.

Die wesentliche Neuerung der Studien besteht darin, dass der Verlauf der so genannten *frei verfügbaren Einkommen* bei steigendem Bruttolohn nachgezeichnet werden kann, wodurch Problemzonen mit negativen Arbeitsanreizen rasch identifiziert werden können. Das „frei verfügbare Einkommen“ bezeichnet dabei jenes jährliche Einkommen, welches einem Haushalt unter Berücksichtigung aller Einnahmen (Nettolohn und Sozialtransfers) abzüglich der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, obligatorische Krankenversicherungsprämie, evtl. Kosten für die Kinderbetreuung) und Steuern zur Verfügung steht. Diese frei verfügbaren Einkommen wurden für drei Falltypen und ein Einkommensspektrum von 0 bis 120'000 Franken Bruttolohn berechnet.

Die beiden Studien erlauben erstmals eine genaue Bestimmung des Ausmasses von empirisch dokumentierbaren negativen Arbeitsanreizen und ein verfeinertes Verständnis der dafür verantwortlichen Ausgestaltungsmerkmale von Bedarfsleistungen. Basierend auf den Ergebnissen der beiden Studien lassen sich folglich auch Lösungsansätze für eine Optimierung von Bedarfsleistungen und Sozialtransfers skizzieren, die heute unter gewissen Umständen zur Entstehung von negativen Arbeitsanreizen beitragen.

Negative Arbeitsanreize oder Schwelleneffekte treten dort auf, wo ein höherer Lohn nicht mit einer Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens einhergeht. Dies geschieht entweder dann, wenn der Anspruch auf eine Bedarfsleistung (hier Prämienverbilligung, Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe) erlischt: eine Lohnerhöhung von wenigen Franken führt zum Verlust der Berechtigung auf eine Bedarfsleistung. In diesem Fall kann es passieren, dass die geringe Lohnerhöhung zu Einkommensverlusten von bis zu 10'000 Franken und mehr führt, weil die Bedarfsleistungen nicht mehr bezogen werden dürfen. Schwelleneffekte können aber auch durch die Gestaltung der Krippentarife ausgelöst werden. Eine stufenweise Erhöhung der Tarife führt am Übergang von einer Stufe zur nächsten zu einem Rückgang im frei verfügbaren Einkommen. Im Übergangsbereich der Sozialhilfe kann auch die Steuerbelastung Schwelleneffekte generieren, weil die wirtschaftliche Sozialhilfe oft eine Stundung der Steuerschuld ermöglicht.

Die Entstehung von Schwelleneffekten im Übergang von der Sozialhilfe zum System der vorgelagerten Bedarfsleistungen waren Thema der Studie « Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz <sup>1</sup>». Sie verglich auch die Höhe der frei verfügbaren Einkommen in der Sozialhilfe. Die zweite Studie « Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz <sup>2</sup>» fokussierte dagegen den Verlauf des verfügbaren Einkommens im System der Bedarfsleistungen ausserhalb der Sozialhilfe sowie die Schwelleneffekte, die im Zusammenhang mit der Leistungsverminderung oder der Anspruchsbeendigung der individuellen Prämienverbilligung, der Alimentenbevorschussung sowie allfälliger weiterer kantonalen Bedarfsleistungen oder der Ausgestaltung der Krippentarife entstehen können. Beide Studien stellten die Berechnungen für das Stichdatum 1.1.2006 an.

Für den Kanton Obwalden wurden die Berechnungen für Sarnen angestellt. In dieser Gemeinde wurden bezüglich der Problematik der Entstehung von negativen Arbeitsanreize im Jahr 2006 verschiedene problematische Bereiche identifiziert: Deutliche Schwelleneffekte wurden beim Eintritt in die Sozialhilfe festgestellt. Über einen Einkommensbereich von rund 6'000 Franken sind Working Poor Haushalte, die aufgrund der kantonalen Regelung der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe keinen Anspruch auf diese Leistung haben, schlechter gestellt als vergleichbare Haushalte, deren Anspruch auf Sozialhilfe bereits festgestellt wurde und die denselben Bruttolohn verdienen. Zudem besteht auch in der Sozialhilfe ein Bereich, in dem mehr Lohn zu

---

<sup>1</sup> SKOS, 2007.

<sup>2</sup> SKOS, 2007.

einer Abnahme des frei verfügbaren Einkommens führt. Da in Sarnen auch Sozialhilfebeziehende ihrer Steuerpflicht nachkommen müssen, wirkt sich eine Erhöhung des Lohns in Folge der zusätzlichen Steuerbelastung negativ auf das frei verfügbare Einkommen aus.

Ein weiterer bedeutender Schwelleneffekt entsteht im Bereich der Anspruchsbeendigung der Alimentenbevorschussung: ab einem Bruttolohn von 63'000 Franken geht das frei verfügbare Einkommen bis zu 9'000 Franken zurück. Dieser negative Arbeitsanreiz erstreckt sich über einen Einkommensbereich von 40'000 Franken Bruttolohn, das heisst, erst wenn der Haushalt sein Einkommen um 40'000 Franken erhöht hat, ist sein verfügbares Einkommen wieder so hoch wie vor der Anspruchsbeendigung der Alimentenbevorschussung.

Seit dem 1.1.2006 haben sich in Sarnen verschiedene Änderungen bei einzelnen Sozialtransfers und Zwangsausgaben ergeben. Neben infolge Teuerung höheren Mietzinsen und Krankenkassenprämien, haben sich auch gesetzliche Änderungen bei der Prämienverbilligung, den Steuern und den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung ergeben.

## **1.2 Definition des Mandats**

Der Kanton Obwalden beauftragte die SKOS einerseits mit der Aktualisierung der Daten für Sarnen aus den oben erwähnten Studien, indem die verfügbaren Einkommen, die für folgende Falltypen berechnet wurden, auf den 1.1.2008 aufdatiert werden:

- Einelternfamilie mit einem Kind
- Zweielternfamilie mit zwei Kindern
- Alleinstehender Mann mit Alimentenverpflichtung

Bei der Analyse dieser Einkommensverläufe stehen insbesondere die Auswirkungen der Anpassungen bei der Individuellen Prämienverbilligung, bei den Steuern und den Tarifen für die familienergänzende Betreuung im Zentrum.

Als weiteres Element soll der Bericht simulieren, wie der im Bereich der Sozialhilfe bestehende Schwelleneffekt eliminiert werden kann.

Die Simulation der Wirkung von neuen Leistungen oder Anpassungen in bestehenden Leistungen ist dank dem im Rahmen der oben erwähnten Studien entwickelten Instrument zur Berechnung und Modellierung der frei verfügbaren Einkommen präzise zu bewerkstelligen. Auf diese Weise können die Auswirkungen von Adaptionen bestehender Sozialleistungen und Abgaben sowie der Effekt geplanter neuer Sozialleistungen auf die frei verfügbaren Einkommen überprüft und allfällige Schwelleneffektprobleme identifiziert werden.

## **2. Methodisches**

Im Folgenden werden die wichtigsten methodischen Grundlagen der beiden Studien « Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz » und « Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz » zusammengefasst, da sie für das Verständnis des vorliegenden Berichts zentral sind.

### **2.1 Das frei verfügbare Einkommen**

Das frei verfügbare Einkommen bezeichnet jenes Einkommen eines Haushalts, das nach Berücksichtigung aller Einnahmen (Lohneinkommen und Sozialtransfers) und nach Abzug der Fixkosten (Miete, Krankenversicherungsprämie und allfällige Krippenkosten) sowie der Steuern übrig bleibt.

Um das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts mit Sozialhilfebezug zu berechnen, muss vorab ein Sozialhilfebudget nach kommunaler Regelung erstellt werden. Die Höhe der ermittelten Sozialhilfeleistung wird für die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens zu allen übrigen Einnahmen des Haushalts addiert. Von dieser Summe werden die Ausgaben für Miete, Krankenversicherungsprämie und Krippenkosten abgezogen. Je nach Gesetzgebung wird auch die Steuerbelastung verrechnet.

Mit dem frei verfügbaren Einkommen müssen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Bildung, Mobilität, Freizeit und anderes mehr finanziert werden. Alle Beiträge wurden für ein Jahr berechnet und bilden damit die jährlich vorhandenen Mittel des betrachteten Haushalts ab. Als Stichdatum für den Vergleich wurde der 1.1.2008 verwendet.

Die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens erfolgt mit Hilfe eines EDV-gestützten Modells, welches von der SKOS in Zusammenarbeit mit Interface Institut für Politikstudien, einem Experten für Steuerfragen sowie einem EDV-Spezialisten entwickelt wurde. Dieses Modell erlaubt es, für Bruttolöhne von 0 bis 120'000 Franken den Verlauf des frei verfügbaren Einkommens nachzuzeichnen. Dabei unterscheidet das Modell zwischen frei verfügbarem Einkommen im Anspruchsbereich der Sozialhilfe und frei verfügbarem Einkommen ausserhalb des Sozialhilfeanspruchsbereichs.

## 2.2 Falltypen

Wie in den beiden SKOS-Studien werden auch in diesem Bericht die verfügbaren Einkommen für drei Falltypen berechnet. Es handelt sich hierbei um eine Zweielternfamilie mit zwei Kindern, eine Einelternfamilie mit einem Kind und einen geschiedenen Mann mit Alimentenverpflichtung. Im Folgenden werden die Parameter dieser drei Falltypen definiert.

### Paar mit Kindern

Bezeichnung Falltyp	Anzahl Erwachsene	Anzahl Kinder im Haushalt	Grösse der Wohnung	Erwerbstätigkeit/ Einkommen	Familienergänzende Kinderbetreuung
<b>Zweielternfamilie mit 2 Kindern</b>	Zwei verheiratete Erwachsene	Zwei Kinder (3½ und 5 Jahre)	4 Zimmer	Ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit; eine Person widmet sich der Kinderbetreuung und Erziehung	–

### Alleinerziehende

Bezeichnung Falltyp	Anzahl Erwachsene	Anzahl Kinder im Haushalt	Grösse der Wohnung	Erwerbstätigkeit/ Einkommen	Familienergänzende Kinderbetreuung
<b>Einelternfamilie mit 1 Kind</b>	Eine erwachsene Person	Ein Kind (3 1/2 Jahre)	3 Zimmer	Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Alimentenbevorschussung (Kinderalimente)	Familienergänzende Kinderbetreuung für 1 Kind 3½ Jahre (5 Tage pro Woche)

### Alleinstehender

Bezeichnung Falltyp	Anzahl Erwachsene	Anzahl Kinder im Haushalt	Grösse der Wohnung	Erwerbstätigkeit/ Einkommen	Familienergänzende Kinderbetreuung
<b>Geschiedener Mann mit Alimentenverpflichtung</b>	Eine erwachsene Person mit Alimentenverpflichtung gegenüber geschiedener Ex-Frau und zwei Kindern (Fr. 14'400.- pro Jahr)	-	2 Zimmer	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	–

## 2.3 Integrationsaktivitäten bei Nichterwerbstätigkeit

Die Berechnung der Sozialhilfe basiert auf den SKOS-Richtlinien. Diese sehen zur Förderung von Integrationsaktivitäten verschiedene Zulagen vor. So wird in Sarnen beispielsweise eine Minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken pro Monat ausbezahlt, wenn für eine integrationswillige Person kein passendes Angebot existiert.

Eine Alleinerziehende, die auf Grund ihrer Betreuungspflichten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, erhält für ihr dreieinhalbjähriges Kind eine Zulage von 200 Franken pro Monat.

### Paar mit Kindern

Bezeichnung Falltyp	Integrationsaktivität bei Nicht- Erwerbstätigkeit: Mann	Integrationsakt. bei Nicht- Erwerbstätigkeit: Frau	Zulagen
<b>Zweielternfamilie mit 2 Kindern (3½ u. 5 J.)</b>	Bereitschaft zur Teilnahme an Integrationsprogramm, aber kein Angebot Stellen suchend	Kindererziehung	Mann: MIZ Fr. 100 pro Monat Frau: keine Zulage

### Alleinerziehende

Bezeichnung Falltyp	Integrationsaktivität des alleinerziehenden Elternteils bei Nicht-Erwerbstätigkeit	Zulagen
<b>Einelternfamilie mit 1 Kind (3 ½ J.)</b>	Kindererziehung Stellen suchend	Alleinerziehendenzulage: Fr. 200 pro Monat

### Alleinstehender

Bezeichnung Falltyp	Integrationsaktivität bei Nicht-Erwerbstätigkeit	Zulagen
<b>Geschiedener Mann mit Alimentsverpflichtung</b>	Stellen suchend	keine Zulage

**Für weitere Details bezüglich der Definition des frei verfügbaren Einkommens und seiner Berechnung verweisen wir auf die beiden Studien.**

## 2.4 Lesebeispiel eines Verlaufs des frei verfügbaren Einkommens

Hier folgen einige Erläuterungen zum besseren Verständnis der folgenden Abbildungen. Abbildung 1 zeigt einen typischen Verlauf des frei verfügbaren Einkommens. Auf der x-Achse (horizontal) sind jeweils die Bruttolöhne in Franken, auf der y-Achse (vertikal) die Höhe des frei verfügbaren Einkommens, ebenfalls in Franken, angegeben. Der rote Punkt auf der y-Achse (bei Bruttolohn Fr. 0) gibt den Betrag des frei verfügbaren Einkommens wieder, wenn keiner Erwerbstätigkeit, aber allenfalls einer Integrationsaktivität nachgegangen wird. Die rote Linie zeigt den Verlauf des frei verfügbaren Einkommens mit Sozialhilfebezug. Die Stufen zwischen den Bruttolöhnen von 8'000 bis 28'000 Franken rühren von unterschiedlichen Annahmen bezüglich Erwerbspensen. Während im Bereich der Bruttolöhne von 8'000 bis Fr. 19'000 Franken von einem Erwerbspensum von 20 Prozent ausgegangen wird, gilt für den Bereich von Fr. 19'000 bis Fr. 28'000 ein Erwerbspensum von 40 Prozent bzw. von 100 Prozent für Bruttolöhne ab Fr. 28'000.<sup>3</sup>

Dort, wo die rote Linie aufhört und die blaue Linie einsetzt, befindet sich der Übergangsbereich von der Sozialhilfe in das System der vorgelagerten Bedarfsleistungen. Die blaue Linie illustriert schliesslich die frei verfügbaren Einkommen, die aus Bruttolöhnen resultieren, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe auslösen, unter Umständen aber einen Anspruch auf gewisse kantonale Bedarfsleistungen (wie beispielsweise die individuelle Prämienverbilligung oder die Alimentenbevorschussung) eröffnen.

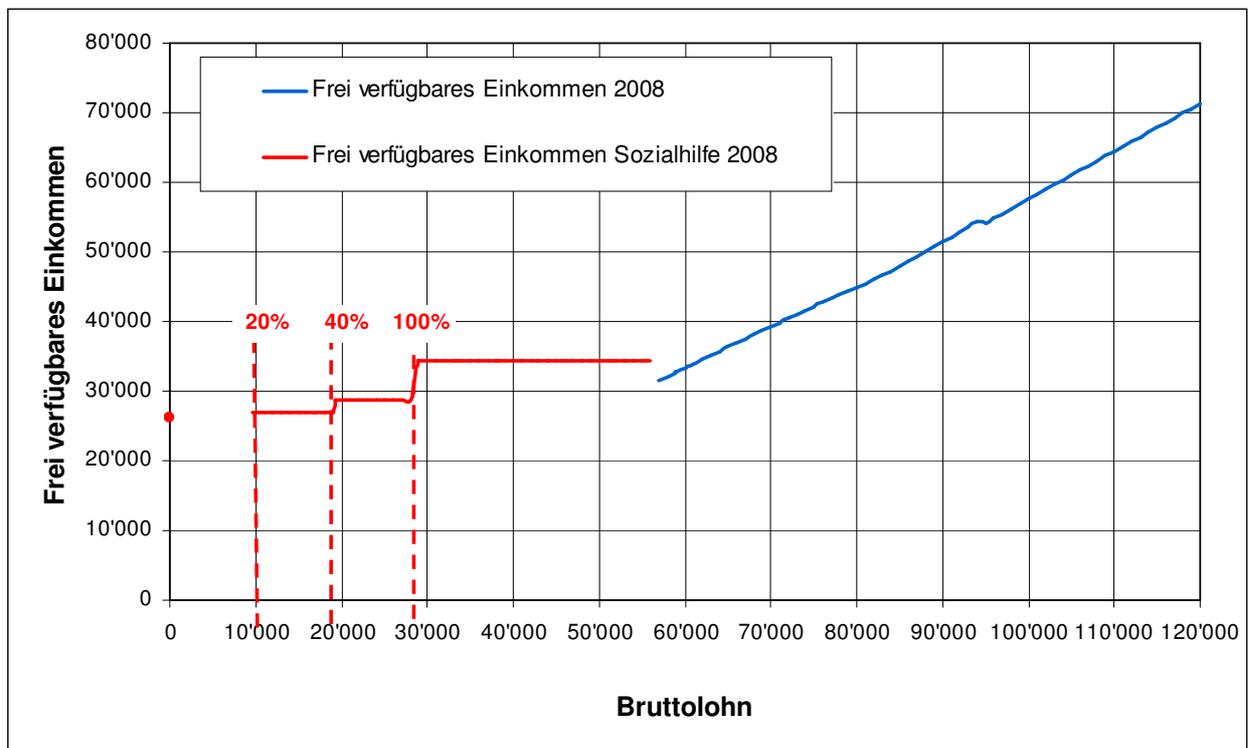


Abb. 1: Lesebeispiel eines Verlaufs des frei verfügbaren Einkommens

<sup>3</sup> Je nach Falltyp gibt es geringe Unterschiede in der Definition der Pensen.

### 3. Vergleich der frei verfügbaren Einkommen zwischen 2006 und 2008

Im ersten Teil der Analyse dieses Berichts werden die Verläufe der frei verfügbaren Einkommen der drei Falltypen des Jahres 2006 mit den entsprechenden Resultaten des Jahres 2008 verglichen. Folgende Eckdaten wurden seit 2006 verändert:

- **Miete:** Durchschnittlicher Mietzins auf der Basis der Mietpreis-Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahre 2003; Indexierung mit dem Mietpreisindex November 2007
- **Kantonale Durchschnittsprämie für die Krankenversicherung:** wird vom Bundesamt für Gesundheit jährlich neu festgelegt
- **Individuelle Prämienverbilligung:** Erhöhung der kantonalen Richtprämie, neuer Kinderabzug von 1'000 Franken jährlich, Erhöhung des Selbstbehalts
- **Alimentenbevorschussung:** Indexierung der im Gerichtsurteil festgelegten Alimente auf Basis des Index der Konsumentenpreise per 1.1.2008. Dadurch wird der maximal bevorschusste Betrag erhöht. Aufgrund von Teuerungsanpassungen bei der Miete, den Durchschnittsprämien und dem Lebensbedarf hat sich auch die Einkommensgrenze für den Erhalt von Alimentenbevorschussung erhöht. Im Unterschied zu den Studien aus dem Jahr 2007 wurde für die vorliegenden Berechnungen ein Abzug für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Steuern vorgenommen, da diesmal von der Annahme ausgegangen wird, dass schon im Vorjahr eine Fremdbetreuung beansprucht wurde. Dies führt zu einer Senkung des massgebenden Einkommens, das als Grundlage für die Berechnung der Alimentenbevorschussung herangezogen wird.
- **Krippentarife:** Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung per 1.1.2008 wurden die Einkommensgrenzen der Tarifstufen verändert, was zu einer Reduktion der Elternbeiträge für alle betrachteten Einkommen geführt hat.
- **BVG-Abzug:** Erhöhung der Grenzbeträge für den Mindestjahreslohn, den minimal koordinierten Lohn, den Koordinationsabzug und den maximalen Jahreslohn.
- **Steuern:**
  - a) Direkte Bundessteuer: Bei der direkten Bundessteuer wurde eine Steuersenkung für alle Einkommen vorgenommen, wovon jedoch vorwiegend mittlere Einkommen profitieren. Der Kinderabzug wurde von 5'600 Franken auf 6'100 Franken und die Versicherungsabzüge für Alleinstehende von 1'500 Franken auf 1'700 Franken und für Ehepaare von 3'100 Franken auf 3'300 Franken erhöht.
  - b) Kantonale Steuer: der Nachtrag vom 14. Oktober 2005 zum kantonalen Steuergesetz hat zu einer Reduktion der Steuerbelastung geführt. Der zweite Nachtrag vom 14. November 2007, der die Flat Rate Tax definitiv einführt, wurde in der vorliegenden Aktualisierung noch nicht berücksichtigt. Die Berechnungen der verfügbaren Einkommen per 1.1.2008 beziehen sich noch auf die Steuerdaten, die aus der Veranlagung aus dem Jahr 2007 resultieren.

Keine Änderungen gab es in den internen Richtlinien zur Berechnung der Sozialhilfe und den Kinderzulagen.

### 3.1 Zweielternfamilie mit zwei Kindern

In diesem Abschnitt vergleichen wir an Hand der grafischen Abbildungen die Verläufe der frei verfügbaren Einkommen, die für den Falltyp der Familie mit zwei Kindern auf den Stichtag 1.1.2006 berechnet wurden mit den analogen Daten des Stichtages 1.1.2008.

#### Vergleich der Parameter 2006/2008

	2006	2008
Jahresmiete	Fr. 18'060.-	Fr. 18'847.-
Familienzulage für 2 Kinder pro Jahr	Fr. 4'800.-	Fr. 4'800.-
Kantonale Durchschnittsprämie pro Jahr	2 Erwachsene: Fr. 5'256.- 2 Kinder: Fr. 1'296.-	2 Erwachsene: Fr. 5'568.- 2 Kinder: Fr. 1'368.-

#### Sozialhilfe

Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Jahr	Fr. 24'648.-
Minimale Integrationszulage pro Jahr (bei Nicht-Erwerbstätigkeit)	Fr. 1'200.-
Einkommensfreibetrag pro Jahr (bei 100 % Erwerbstätigkeit)	Fr. 6'000.-
Versicherungen pro Jahr (Haftpflicht und Hausrat)	Fr. 450.-
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung pro Jahr (bei 100% Erwerbstätigkeit)	Fr. 2'028.-

Im Verlauf des frei verfügbaren Einkommens der Zweielternfamilie mit zwei Kindern hat sich im Jahr 2008 gegenüber 2006 ausserhalb der Sozialhilfe eine leichte Verschlechterung des frei verfügbaren Einkommens ergeben (vgl. Abb. 2). Am grössten ist die Differenz mit rund 2'300 Franken bei einem Bruttolohn von 95'000 Franken. Diese ist einerseits auf höhere Fixkosten für Miete und Krankenversicherung, andererseits auf Anpassungen der Individuellen Prämienverbilligung zurückzuführen. Die in der Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung vorgenommene Erhöhung des Selbstbehalts wirkt sich ab Bruttolöhnen von 66'000 Franken negativ auf das frei verfügbare Einkommen aus. Während im Jahr 2006 die Anspruchsgrenze für die Prämienverbilligung noch bei über 120'000 Franken Bruttolohn lag, reduziert sich diese 2008 durch den höheren Selbstbehalt auf 94'000 Franken. Der Kinderabzug von 1'000 Franken pro Kind für alle Haushalte mit Kindern kann diese Erhöhung des Selbstbehalts nicht kompensieren. Die Anpassungen der Steuergesetzgebung hingegen entlasten mittlere und höhere Einkommen und führen zu einer im Vergleich zum Jahr 2006 tieferen Steuerbelastung (vgl. Abb. 3 grüne Linien).

Nicht grundlegend geändert hat sich der Schwelleneffekt, der beim Eintritt in die Sozialhilfe entsteht. In Sarnen gibt es einen Einkommensbereich, in dem Working Poor-Familien ohne Anspruch auf Sozialhilfe deutlich schlechter gestellt sind, als Sozialhilfebeziehende mit dem gleichen Erwerbseinkommen. Zwischen einem Bruttolohn von 47'000 Franken (Eintrittsgrenze) und 53'000 Franken (Austrittsgrenze) besteht für Working Poor ohne Sozialhilfe ein monetärer Anreiz, das Erwerbseinkommen zu reduzieren um ein Anrecht auf Sozialhilfe zu erhalten. Dieser Anreiz ist bei einem Bruttolohn von 47'000 Franken am höchsten: hier beträgt er rund 5'800 Franken. Mit diesem Bruttolohn ist das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts ohne Sozialhilfe sogar tiefer als dasjenige eines Haushalts, der gar kein Erwerbseinkommen generiert (vgl. roter Punkt auf y-Achse). Dafür verantwortlich ist die in Obwalden angewandte Praxis der Anspruchsberechnung für Sozialhilfe: wenn jemand Sozialhilfe beantragt, prüft der Sozialdienst über die Aufstellung eines Budgets die Berechtigung des Haushalts auf Sozialhilfeleistungen. Einem anerkannten Aufwand (abgeleitet von den SKOS-Richtlinien) werden die Einnahmen des Haushalts gegenüber gestellt. Existiert eine Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, entsteht ein Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe deckt dann die ausgewiesene Einkommenslücke. Als Einnahmen werden in dieser Berechnung sämtliche Erwerbseinkommen sowie Einkommen aus Transferleistungen, Vermögensanteile und Einkommen von Dritten berücksichtigt. Die Erwerbseinkommen werden voll angerechnet. Anders verhält es sich, wenn für einen Haushalt bereits ein Anspruch auf Sozialhilfe ausgewiesen wurde. In diesem Fall wird nämlich im Sinne der Honorierung einer Erwerbstätigkeit ein

sogeannter Einkommensfreibetrag gewährt, d.h. es wird nicht der gesamte Lohn als Einnahme angerechnet sondern der Lohn abzüglich eines Freibetrags. Bei 100 Prozent Erwerbstätigkeit beträgt dieser Freibetrag in Sarnen monatlich 500 Franken. Folglich werden zwei unterschiedliche Berechnungen gemacht, je nachdem, ob ein Haushalt bereits über einen ausgewiesenen Anspruch auf Sozialhilfe verfügt oder ob es um die Feststellung dieses Anspruchs geht.

Für die Berechnung der Austrittsgrenze wird der Einkommensfreibetrag jedoch berücksichtigt. Im Falle einer Ablösung aus der Sozialhilfe durch Erwerbsarbeit werden also nicht alle Einkommen mit den anerkannten Ausgaben verrechnet, sondern wie im Sozialhilfebudget auf Erwerbseinkommen ein Einkommensfreibetrag gewährt. So entstehen unterschiedliche Grenzen für den Eintritt in die und den Austritt aus der Sozialhilfe.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die höhere Austrittsgrenze in Sarnen nur für sechs Monate gilt. Wessen Einkommen nach sechs Monaten zwischen Eintritts- und Austrittsgrenze liegt, verliert den Anspruch auf Sozialhilfe. Das heisst gleichzeitig, dass bei einer Ablösung nach sechs Monaten der gleiche Schwelleneffekt entsteht wie beim Eintritt in die Sozialhilfe.

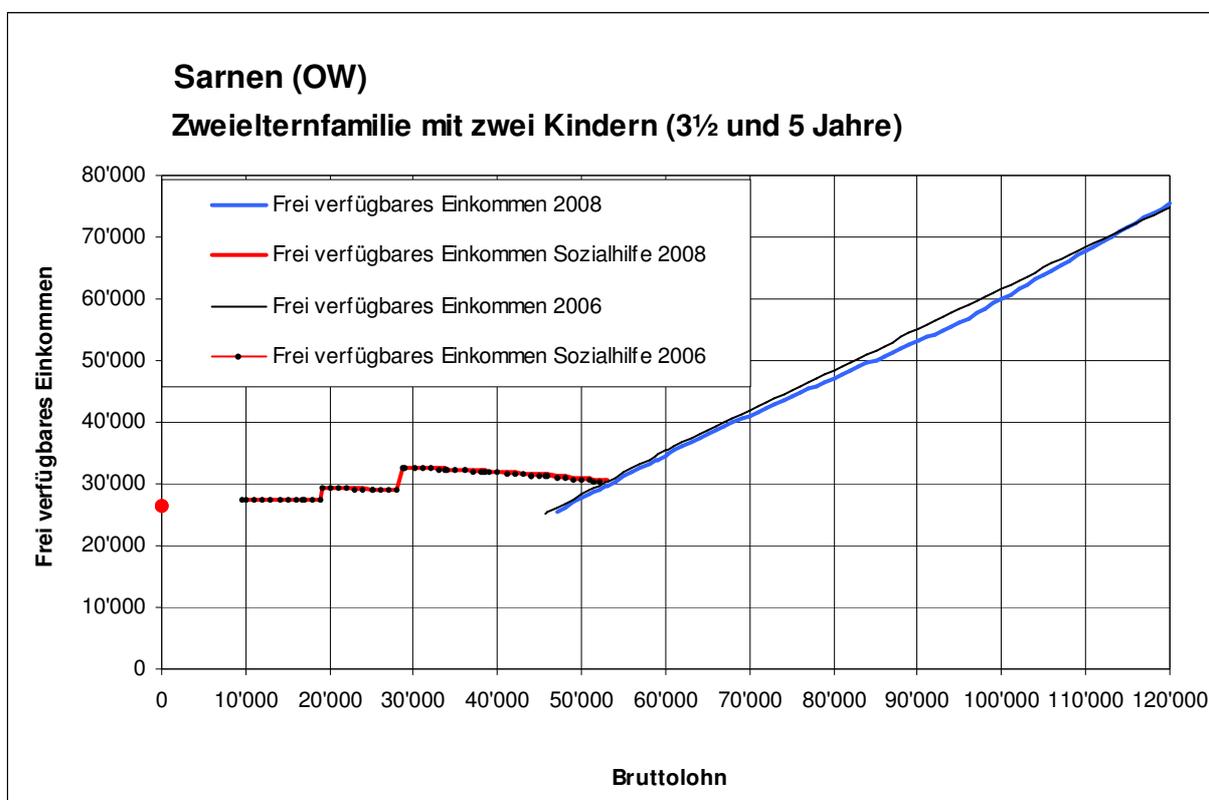


Abb. 2: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen einer Zweielternfamilie mit zwei Kindern im Vergleich der Jahre 2006 und 2008

Wie bereits im Jahr 2006 festgestellt werden konnte, besteht auch innerhalb der Sozialhilfe ein längerer Bereich, in dem das frei verfügbare Einkommen bei Lohnerhöhung zurückgeht. In Sarnen unterliegen nämlich auch Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Erwerbseinkommen der Verpflichtung, Steuern zu bezahlen. Das hat zur Folge, dass Haushalte bereits ab Einkommen von 24'000 Franken von negativen Arbeitsanreizen betroffen sind. Bei konstantem Erwerbssum führt eine Lohnerhöhung infolge zunehmender Steuerbelastung zu einem Verlust im frei verfügbaren Einkommen.

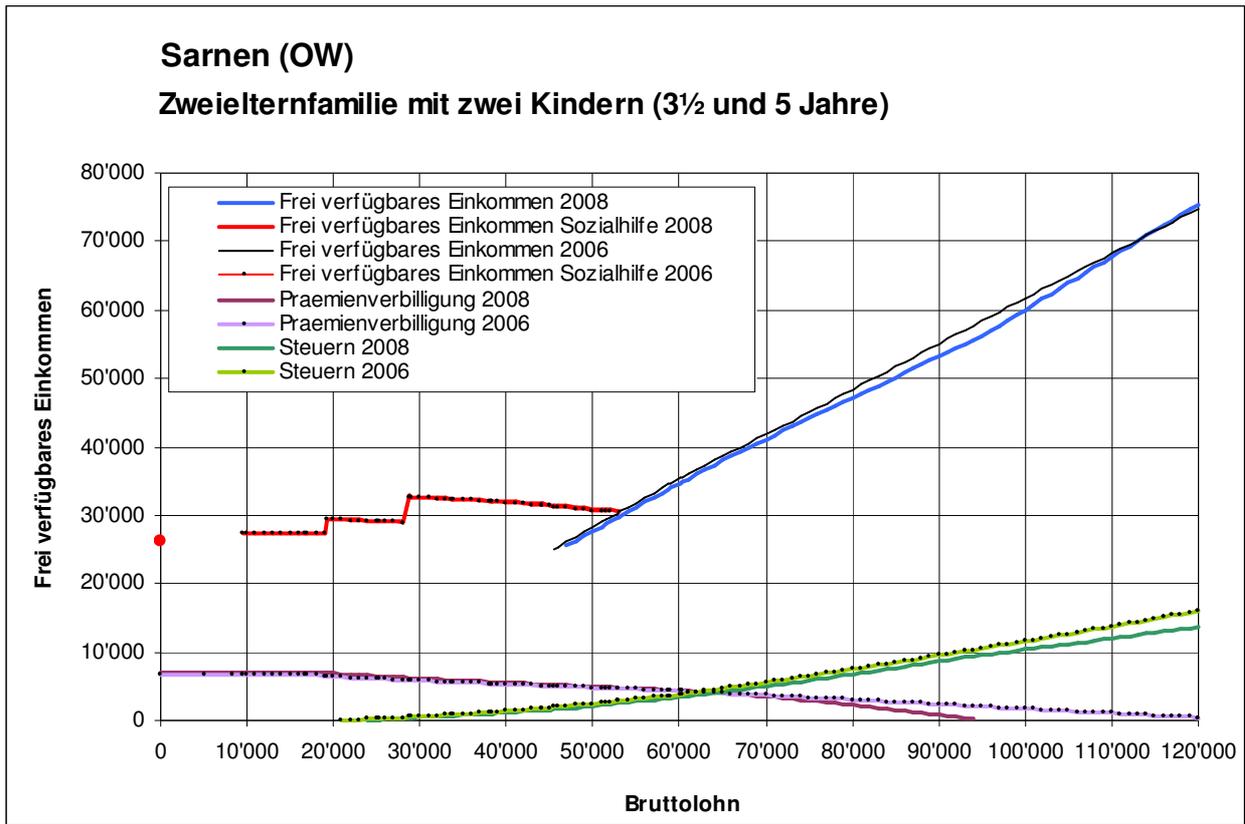


Abb. 3: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen einer Zweielternfamilie mit zwei Kindern im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 mit jeweiliger Prämienverbilligung und Steuerbelastung

### 3.2 Einelternfamilie mit einem Kind

In diesem Abschnitt vergleichen wir an Hand der grafischen Abbildungen die Verläufe der frei verfügbaren Einkommen, die für den Falltyp der Alleinerziehenden mit einem Kind auf den Stichtag 1.1.2006 berechnet wurden mit den analogen Daten des Stichtages 1.1.2008.

#### Vergleich der Parameter 2006/2008

	2006	2008
Jahresmiete	Fr. 14'160.-	Fr. 14'777.-
Alimentenbevorschussung pro Jahr	Fr. 8'715.-	Fr. 8'947.-
Familienzulage pro Kind und Jahr	Fr. 2'400.-	Fr. 2'400.-
Kantonale Durchschnittsprämie pro Jahr	Erwachsene Person: Fr. 2'628.- Kind: Fr. 648.-	Erwachsene Person: Fr. 2'784.- Kind: Fr. 684.-
Abzug Betreuungskosten bei den Steuern	Nicht berücksichtigt <sup>4</sup>	Betreuungskosten werden vollumfänglich in Abzug gebracht bei den Steuern

#### Sozialhilfe

Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Jahr	Fr. 17'628.-
Alleinerziehendenzulage pro Jahr (bei Nicht-Erwerbstätigkeit)	Fr. 2'400.-
Einkommensfreibetrag pro Jahr (bei 100% Erwerbstätigkeit)	Fr. 6'000.-
Versicherungen pro Jahr (Haftpflicht und Hausrat)	Fr. 350.-
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung pro Jahr (bei Erwerbstätigkeit)	Fr. 2'028.-

Der Verlauf des frei verfügbaren Einkommens im Falle der Einelternfamilie mit einem Kind zeigt im Vergleich 2006/2008 einen überaus deutlichen Unterschied (vgl. Abb. 4). Der Schwelleneffekt, der 2006 durch die Anspruchsbeendigung der Alimentenbevorschussung hervorgerufen wurde, entsteht in dieser Form 2008 nicht mehr.

<sup>4</sup> In den 2007 publizierten SKOS-Studien wurde für alle Kantonshauptorte angenommen, dass das Kind erst im Stichjahr in einer Krippe betreut wird. Folglich konnten die Betreuungskosten in der Steuererklärung des Vorjahres noch nicht in Abzug gebracht werden.

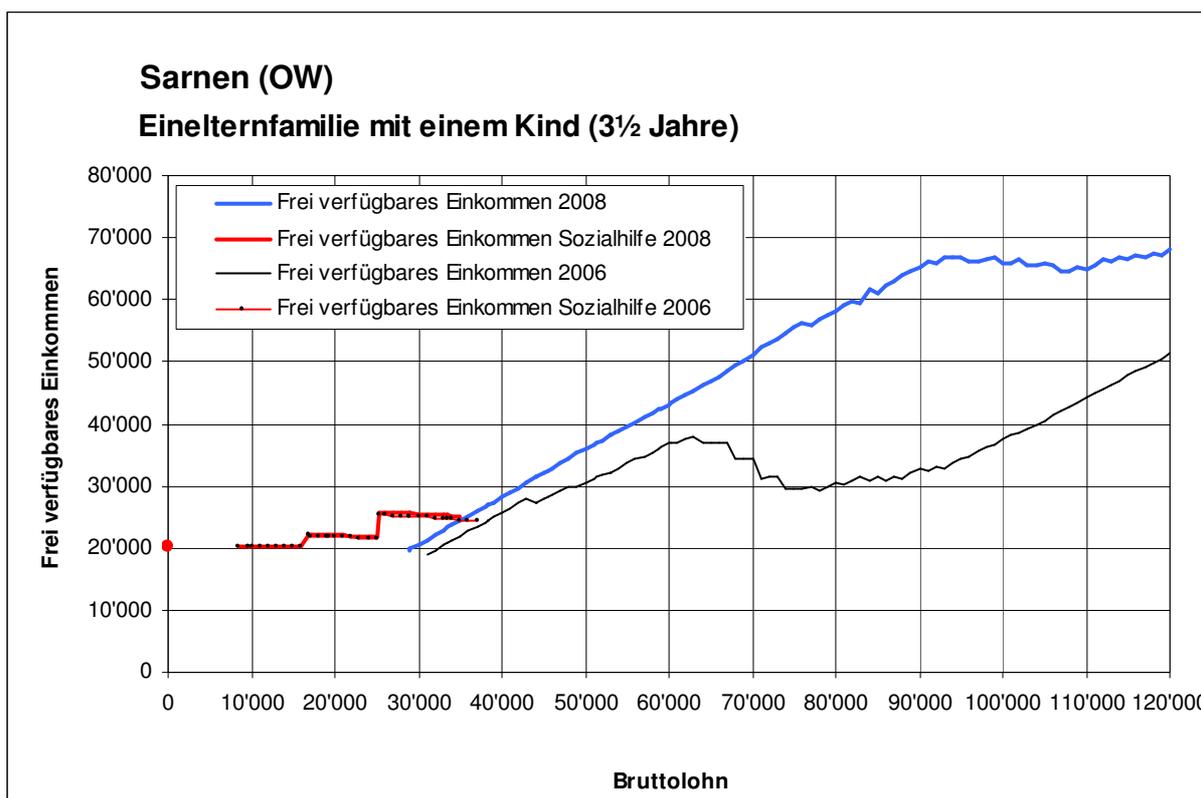


Abb. 4: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen einer Einelternefamilie mit einem Kind im Vergleich der Jahre 2006 und 2008

Diese beträchtliche Verbesserung ist primär auf zwei Einflüsse zurückzuführen: Als erstes sind die in der Aktualisierung 2008 bei den Steuern in Abzug gebrachten Betreuungskosten durch Dritte zu nennen. Dieser Abzug der effektiven Betreuungskosten kann im Kanton Obwalden in der Steuererklärung unter den Abzügen für Berufsauslagen getätigt werden und fliesst bereits in das Reineinkommen ein. Dieses dient als Einkommensbasis für die Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung, der Alimentenbevorschussung und der Krippentarife. Aufgrund des Abzuges der Kinderbetreuungskosten liegen das Nettoeinkommen bzw. das Reineinkommen und das steuerbare Einkommen für die Einelternefamilie im Jahr 2008 deutlich unter jenen aus dem Jahr 2006. Das führt dazu, dass sich die Anspruchsbereiche der Alimentenbevorschussung und der Individuellen Prämienverbilligung ausdehnen und sich die Krippentarife reduzieren<sup>5</sup>.

Die Krippentarife wurden überdies auch noch durch die allgemeine Senkung der Elternbeiträge per 1.1.2008 reduziert. Faktisch wirkt sich die Belastung des Haushaltseinkommens durch die Krippenkosten also 2008 deutlich geringer aus als dies 2006 der Fall war. Für die unteren Einkommen (bis 34'000 Franken steuerbares Einkommen inklusive 10 Prozent steuerbares Vermögen) machen die Elternbeiträge im Jahr 2008 bloss noch die Hälfte bis einen Drittel der Beiträge von 2006 aus. Zahlte ein Haushalt des vorliegenden Falltyps 2006 bei einem Bruttolohn von 78'000 Franken noch 32 Franken pro Tag, sind es heute bloss noch 11 Franken. Erfolgte 2006 bereits unterhalb dieses Bruttolohns eine stufenweise Erhöhung der Tarife, beginnt diese 2008 erst ab

<sup>5</sup> Dieser Abzug wäre schon 2006 möglich gewesen. In den Annahmen in den für das Jahr 2006 berechneten Einkommensverläufen ging man aus methodischen Gründen davon aus, dass im Vorjahr keine Kinderbetreuung beansprucht wurde. Für den Steuerabzug hätten nämlich auch noch die Krippenkosten für das Vorjahr berechnet werden müssen. In der hier vorliegenden Aktualisierung hat man sich von dieser Annahme abgewandt um zu überprüfen, wie sich dieser Abzug auswirkt. Diese Berechnung wurde auch dadurch ermöglicht, dass die Krippenkosten der Vorjahre diesmal bereits vorliegen. So handelt es sich bei den abgezogenen Kosten nicht um jene des Jahres 2007 sondern um jene aus dem Jahr 2006, da diese wie ausgeführt innerhalb des Forschungsprojekts bereits berechnet worden sind. Die abgezogenen Krippenkosten fielen 2006 deutlich höher aus, als auf Grund des aktuellen Reglements. Dies wirkt sich auch auf die Höhe des verfügbaren Einkommens 2008 aus. Wenn der Abzug auf Grund der tieferen aktuellen Tarife künftig nicht mehr so hoch ausfallen wird, schlägt sich das auch im verfügbaren Einkommen nieder (tiefere Alimentenbevorschussung, tiefere Prämienverbilligung, höhere Krippenkosten).

dem Bruttolohn von 78'000 Franken. Diese unterschiedliche Ausgestaltung lässt sich auch leicht an der Abbildung 4 ablesen: Bis zu einem Bruttolohn von 78'000 Franken verläuft die pflaumenfarbene Linie, die die Krippentarife des Jahres 2008 wiedergibt, linear zur x-Achse. In diesem Bereich bleiben die Tarife konstant. Die stufenweise Erhöhung trifft erst Haushalte, die mehr als 78'000 Franken Bruttolohn generieren.

Die Entlastung in den Krippenkosten trifft aber nicht nur Haushalte mit Bruttolöhnen unter 78'000 Franken. Auch die darüber liegenden Einkommen wurden spürbar entlastet, entsprechende Haushalte bezahlen heute noch rund 60 Prozent der Beiträge von 2006.

Abbildung 5 erlaubt eine nähere Betrachtung des Einflusses der Alimentenbevorschussung und der Krippenkosten auf den Verlauf der frei verfügbaren Einkommen.

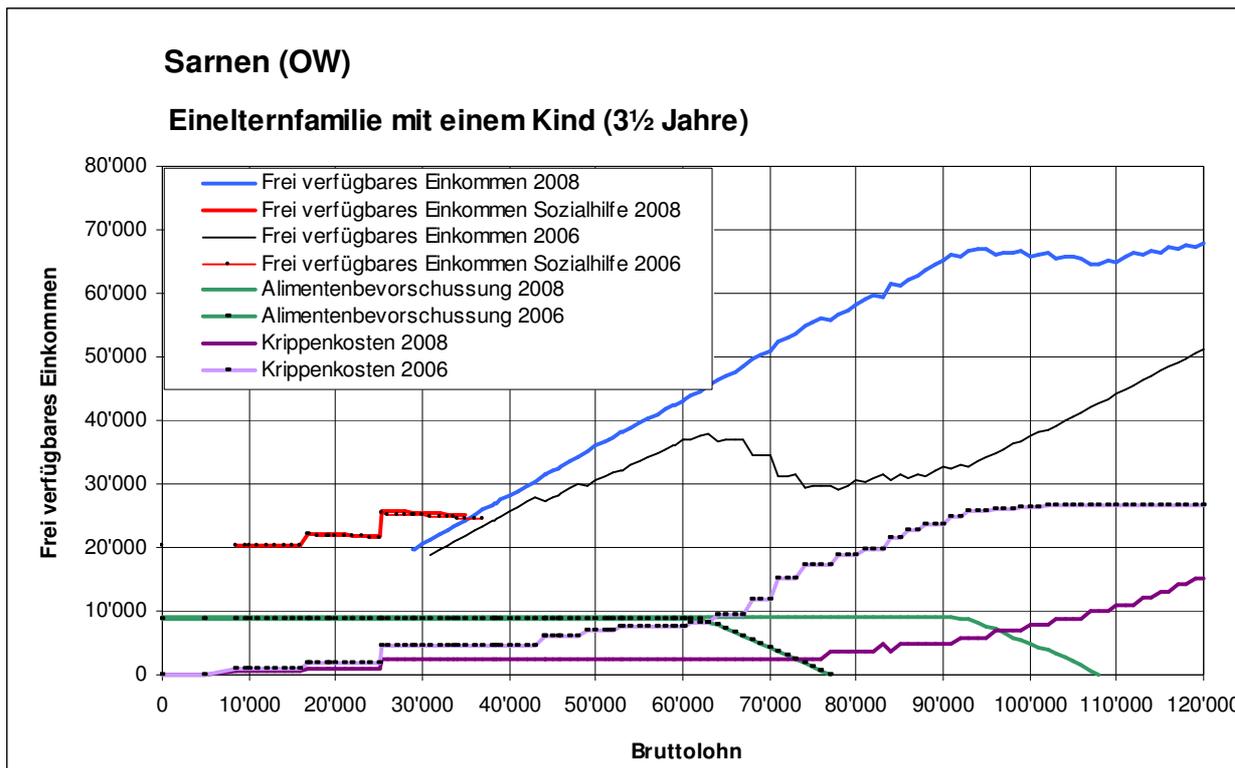


Abb. 5: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen einer Einelternfamilie mit einem Kind im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 mit jeweiliger Alimentenbevorschussung und Krippenkosten

Wie Abbildung 5 zeigt, führt der Abzug der Betreuungskosten bei den Steuern dazu, dass die Anspruchsgrenze bei der Alimentenbevorschussung erhöht wird (das massgebende Nettoeinkommen sinkt und der Anspruch bleibt länger erhalten). Während die aktuelle Alimentenbevorschussung im betrachteten Haushalt bis zu einem Bruttolohn von 108'000 Franken greift, lag die entsprechende Grenze im Jahr 2006 bei 77'000 Franken.

Obwohl die beschriebenen Änderungen zu einem im Vergleich zu 2006 enorm positiveren Verlauf des frei verfügbaren Einkommens ausserhalb der Sozialhilfe führen, können negative Arbeitsanreize nicht gänzlich vermieden werden. Ab einem Bruttolohn von 95'000 Franken führt mehr Lohn zu einem leicht tieferen frei verfügbaren Einkommen. Dieser negative Arbeitsanreiz rührt primär von der Ausgestaltung der Teilbevorschussung der Alimentenbevorschussung. Im Kanton Obwalden basiert die Berechnung der Anspruchsgrenze für die Alimentenbevorschussung auf dem System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Alimente werden so lang bevorschusst, bis sie zusammen mit den angerechneten Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben überschreiten. Ab dem Bruttolohn von 91'000 Franken wird die Bevorschussung der Alimente reduziert, weil die Differenz zwischen angerechneten Einnahmen und anrechenbaren Ausgaben kleiner ist als der Betrag der zu bevorschussenden Alimente. Die auf diese Weise errechnete Teilbevorschussung ist also so hoch wie der Betrag, der die angerechneten Einnahmen gegenüber den anrechenbaren Ausgaben ergänzt. Da die Krippentarife nicht zu den anrechenbaren Ausgaben gehören,

reduziert deren Anstieg im Bereich der Teilbevorschussung (in diesem Falltyp zwischen den Bruttolöhnen von 91'000 Franken und 108'000 Franken) das frei verfügbare Einkommen. Der Anstieg der Krippentarife, der just in diesem Bereich stärker auszufallen beginnt, reduziert das frei verfügbare Einkommen in entsprechender Masse. Erst wenn die angerechneten Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben überschreiten und folglich der Anspruch auf Alimentenbevorschussung entfällt, steigt das frei verfügbare Einkommen wieder an. Der Verlauf erfolgt aber weiterhin diskontinuierlich. Die kleinen Wellenbewegungen, welche ab dem Bruttolohn von 95'000 Franken zu beobachten sind und auch nach Überschreiten der Alimentenbevorschussungsanspruchsgrenze weiterhin auftreten, stimmen mit dem stufenweisen Verlauf der Krippenkosten überein (vgl. Abb. 5 lila Linien).

Wenn auch der Anspruch auf Prämienverbilligung (vgl. Abb. 6 violette Linie) praktisch beim selben Bruttolohn erlischt wie jener auf Alimentenbevorschussung, wird die Reduktion des frei verfügbaren Einkommens durch diese Anspruchsbeendigung im Bereich der Teilbevorschussung der Alimentenbevorschussung nicht beeinflusst. Die Prämienverbilligung wird nämlich in der Berechnung der Alimentenbevorschussung entsprechend ihrer Höhe als Einnahme angerechnet.

Die positive Wirkung der Prämienverbilligung ist gegenüber dem Jahr 2006 deutlich grösser. Die Anspruchsgrenze erhöht sich in diesem konkreten Falltyp von 70'000 Franken Bruttolohn auf 105'000 Franken, was wiederum primär auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten durch Dritte bei den Steuern zurück zu führen ist. Schliesslich ist aus demselben Grund auch eine deutliche Entlastung bei den Steuern zu verzeichnen.

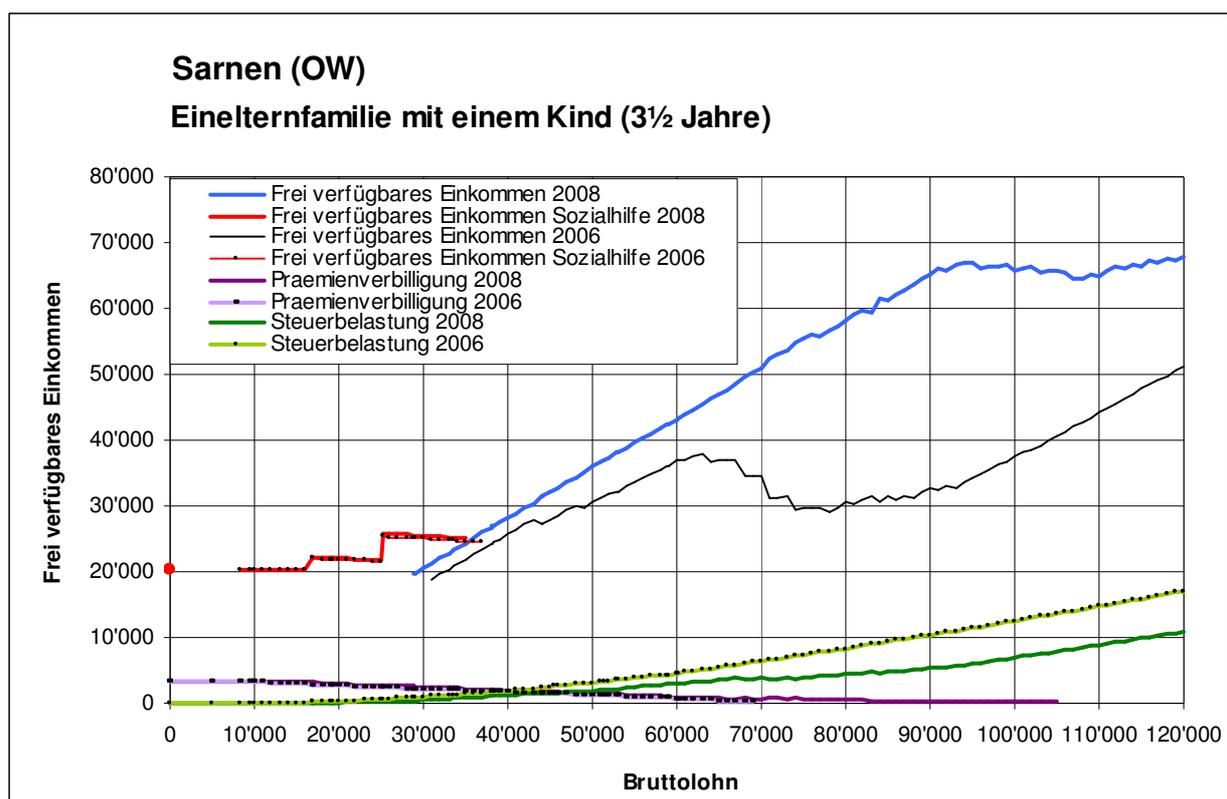


Abb. 6: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen einer Einelternfamilie mit einem Kind im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 mit jeweiliger Prämienverbilligung und Steuerbelastung

Der Übergangsbereich der Sozialhilfe weist für den Einelternfamilienhaushalt die gleichen Probleme auf wie für den Zweielternfamilienhaushalt. Gegenüber 2006 hat sich eine leichte Verschiebung der Ein- und Austrittsgrenzen ergeben. Im Vergleich zu 2006 finden der Eintritt in die sowie der Austritt aus der Sozialhilfe 2008 bei jeweils leicht tieferen Bruttolöhnen statt. Grund dafür sind primär die tieferen Krippenkosten, die bewirken, dass die anerkannten Ausgaben bei gleichem Lohn tiefer sind. Somit muss weniger Lohn generiert werden, um diesen Aufwand zu decken.

### 3.3 Geschiedener Mann mit Alimentenverpflichtung

In diesem Abschnitt vergleichen wir an Hand der grafischen Abbildungen die Verläufe der frei verfügbaren Einkommen, die für den Falltyp des Alleinstehenden mit Alimentenverpflichtung auf den Stichtag 1.1.2006 berechnet wurden mit den analogen Daten des Stichtages 1.1.2008.

#### Vergleich der Parameter 2006/2008

	2006	2008
Jahresmiete	Fr. 12'372.-	Fr. 12'911.-
Kantonale Durchschnittsprämie pro Jahr	Erwachsene Person: Fr. 2'628.-	Erwachsene Person: Fr. 2'784.-

#### Sozialhilfe

Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Jahr	Fr. 11'520.-
Minimale Integrationszulage pro Jahr (bei Nicht-Erwerbstätigkeit)	-
Einkommensfreibetrag pro Jahr (bei 100 % Erwerbstätigkeit)	Fr. 6'000.-
Versicherungen pro Jahr (Haftpflcht und Hausrat)	Fr. 250.-
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung pro Jahr (bei Erwerbstätigkeit)	Fr. 2'028.-

Der Verlauf des frei verfügbaren Einkommens des Alleinstehenden hat im Jahr 2008 gegenüber 2006 kaum Änderungen erfahren (vgl. Abb. 7). Haushalte mit Bruttolöhnen bis 90'000 Franken fahren jedoch im Jahr 2008 bis maximal 560 Franken schlechter als 2006. Hier konnten die um einige Duzend Franken höhere Prämienverbilligung und die um einen ähnlichen Betrag tiefere Steuerbelastung (vgl. Abb. 8) die angestiegenen Wohn- und Krankenversicherungskosten nicht ganz kompensieren. Auch wenn die Prämienverbilligung aufgrund der Anpassung an die höhere Richtprämie leicht erhöht wurde, liegt die Anspruchsgrenze in Folge des höheren Selbstbehalts im Jahr 2008 deutlich tiefer als 2006: sie sinkt von 62'000 Franken Bruttolohn auf 56'000 Franken. Für Haushalte mit Einkommen ab 90'000 Franken hat sich das frei verfügbare Einkommen hingegen bis maximal 1'500 Franken erhöht. Die Entlastung in der Besteuerung vermag hier eine Verbesserung herbeizuführen.

Der Schwelleneffekt im Übergangsbereich der Sozialhilfe, verursacht durch die Nichtberücksichtigung des Einkommensfreibetrages in der Eintrittsgrenze, ist unverändert geblieben. Dies bedeutet, dass Alleinstehende mit Alimentenverpflichtungen und Löhnen im Anspruchsbereich der Sozialhilfe aufgrund der gewählten Regelung der Eintrittsbedingungen in die Sozialhilfe keinen Anspruch auf diese Leistung haben. Vergleichbare Haushalte, die denselben Lohn nach erwiesenem Anspruch auf Sozialhilfe generieren, sind besser gestellt.

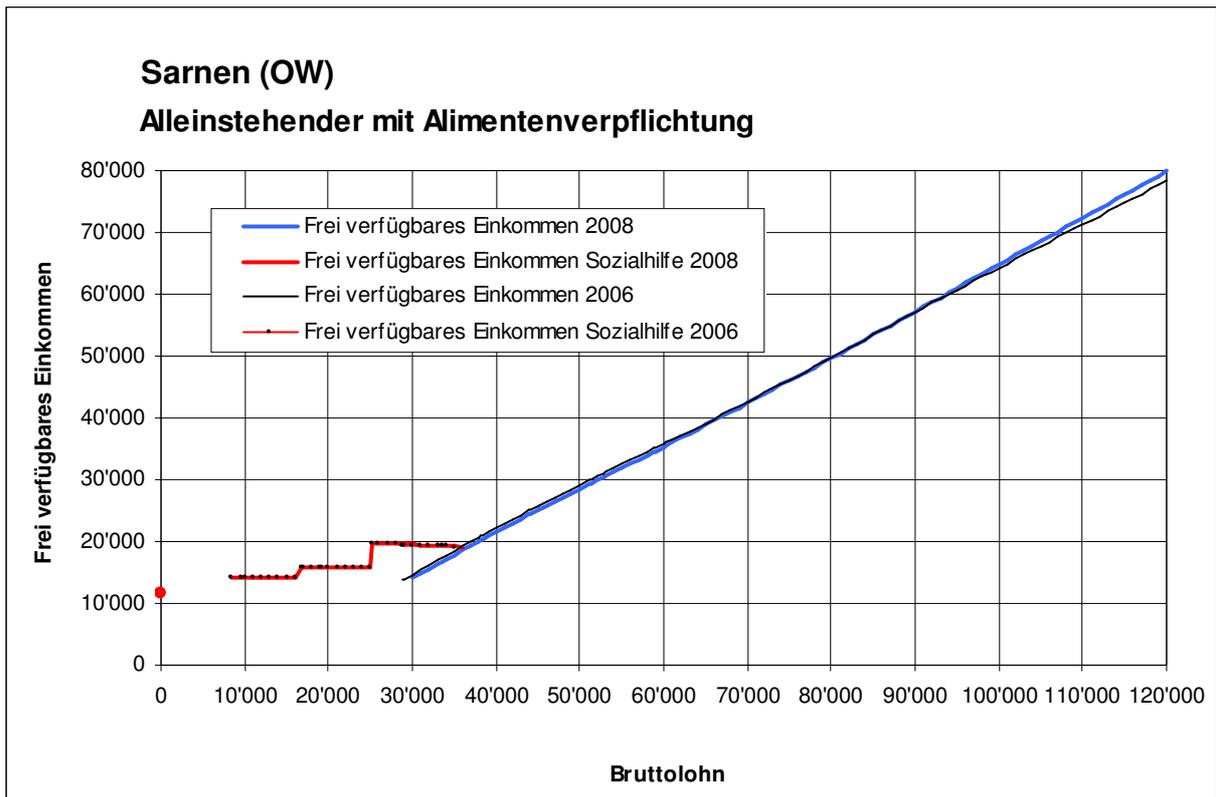


Abb. 7: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen eines Alleinstehenden im Vergleich der Jahre 2006 und 2008

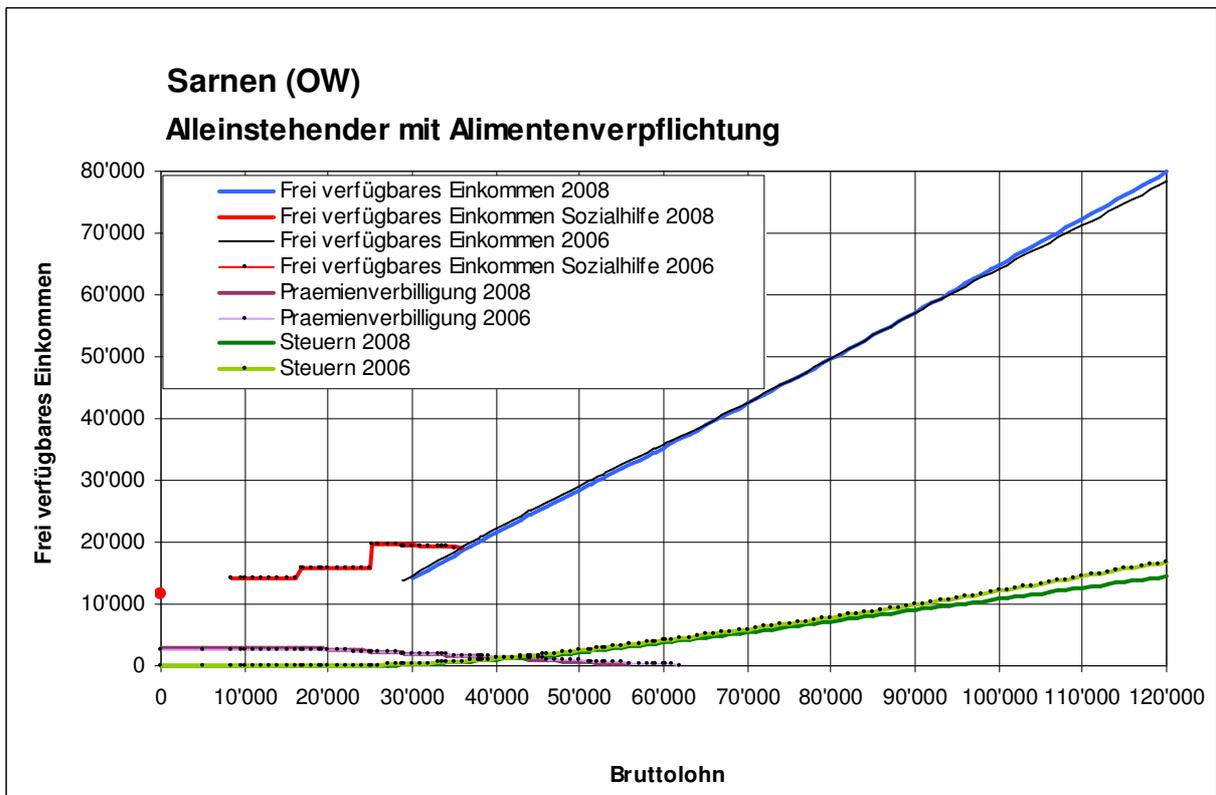


Abb. 8: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen eines Alleinstehenden im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 mit jeweiliger Prämienverbilligung und Steuerbelastung

## 4. Optimierung der Sozialhilfe: Eliminierung der Schwelleneffekte beim Eintritt

Die Obwaldner Regelung zur Berechnung der Eintrittsgrenze der Sozialhilfe führt zu starken Schwelleneffekten. Verantwortlich dafür ist die Nichtberücksichtigung des Einkommensfreibetrages und allfälliger Integrationszulagen in den anrechenbaren Einkommen (vgl. Kapitel 3.1). Wie sich eine Anpassung dieser Regelung auf den Schwelleneffekt auswirkt, werden wir im folgenden Abschnitt analysieren. Für die Berechnung der frei verfügbaren Einkommen der Zweielternfamilie mit zwei Kindern, der Einelternfamilie mit einem Kind und des geschiedenen Mannes mit Alimentenverpflichtung wurden der Einkommensfreibetrag und allfällige Integrationszulagen in der Eintrittsgrenze berücksichtigt um so den Schwelleneffekt verringern zu können.

Als erstes wenden wir uns der Zweielternfamilie mit zwei Kindern zu. Die Simulation zeigt auf, dass die Problematik der Schwelleneffekte im Übergangsbereich Sozialhilfe – vorgelagertes System durch die Anpassung der Eintrittsbestimmungen deutlich entschärft werden kann (vgl. Abb.9). Wird der Einkommensfreibetrag in der Eintrittsgrenze genauso wie in der Austrittsgrenze berücksichtigt, werden Ungerechtigkeiten zwischen Haushalten mit und ohne Sozialhilfe vermieden. Der unter geltender Regelung entstehende Schwelleneffekt beim Eintritt in die Sozialhilfe wird von 5'800 Franken auf 0 Franken reduziert. Der ganze Bereich zwischen den Bruttolöhnen von 47'000 und 53'000 Franken (vgl. durchbrochene Linie) kann vom Schwelleneffekt befreit werden. Zudem sind nun Working Poor, die sich knapp über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe befinden, besser gestellt als Haushalte ohne Erwerbseinkommen, die vollständig von der Sozialhilfe unterstützt werden.

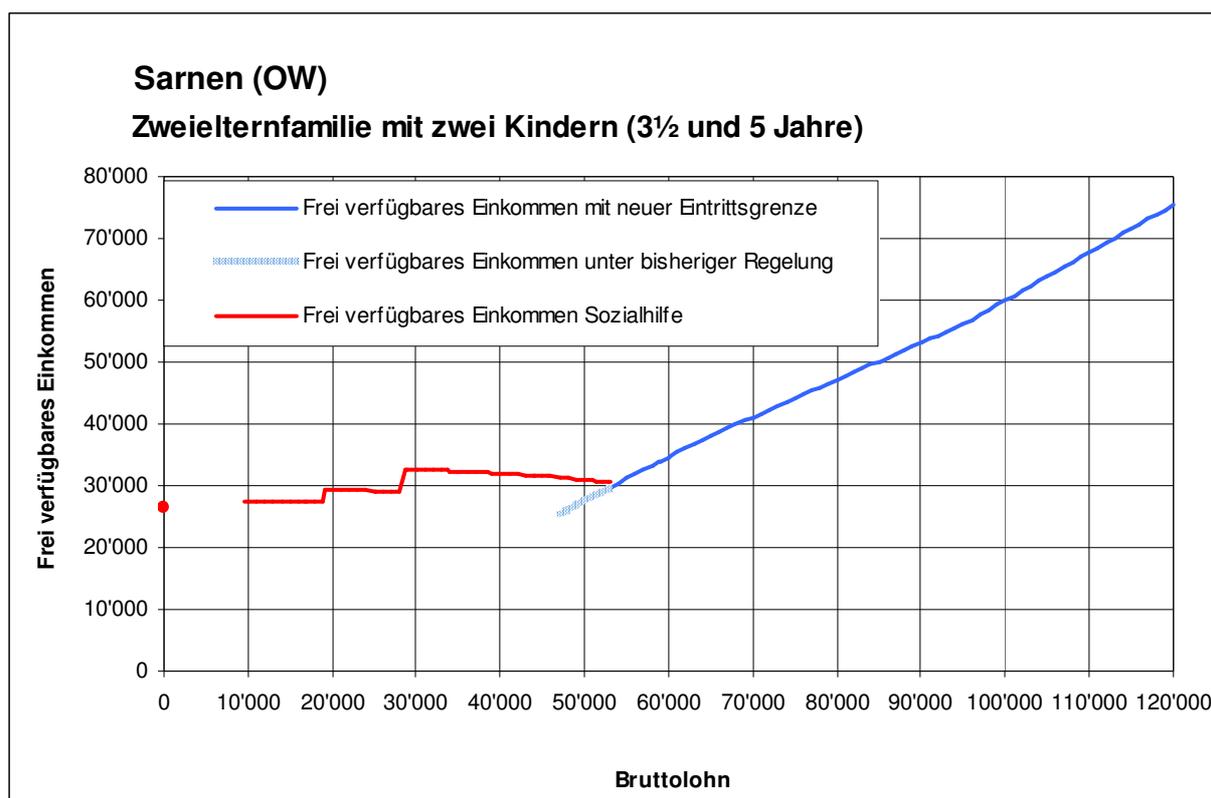


Abb. 9: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen mit neuer Eintrittsgrenze einer Zweielternfamilie mit zwei Kindern

Als Verursacherin des einzigen noch bestehenden negativen Arbeitsanreizes bleibt die Steuerbelastung, die erwerbstätige Haushalte in der Sozialhilfe betrifft (siehe Kapitel 3.1) und dazu führt, dass sich das frei verfügbare Einkommen über einen relativ ausgedehnten Bereich leicht vermindert. Würde man die Sozialhilfebeziehenden von der Steuerpflicht befreien, setzte diese erst nach der Ablösung wieder ein. Das hätte

zur Folge, dass hier wiederum ein Schwelleneffekt entstünde. Unter Umständen müsste ein Haushalt nach der Ablösung mehrere Tausend Franken an Steuern bezahlen, was sein frei verfügbares Einkommen beträchtlich reduzieren würde. Ein Zusammenspiel von Sozialhilfe und vorgelagerten Sozialleistungen ohne Schwelleneffekte ist nur möglich, wenn die Steuerbelastung erst nach dem Existenzminimum einsetzt. Idealerweise wird also die Optimierung der Sozialhilfe durch Anpassung der Eintrittsgrenze von einer Steuerbefreiung des Existenzminimums begleitet. Die per 1.1.2008 eingeführte Flat Rate Tax dürfte zu einer Entschärfung dieses Problems führt.

Abbildungen 10 und 11 lassen erkennen, dass diese Befunde auch für die anderen Familiensituationen gelten. Die Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages in der Eintrittsgrenze führt durchwegs zu einer deutlichen Reduktion der Ungerechtigkeit und der negativen Arbeitsanreize.

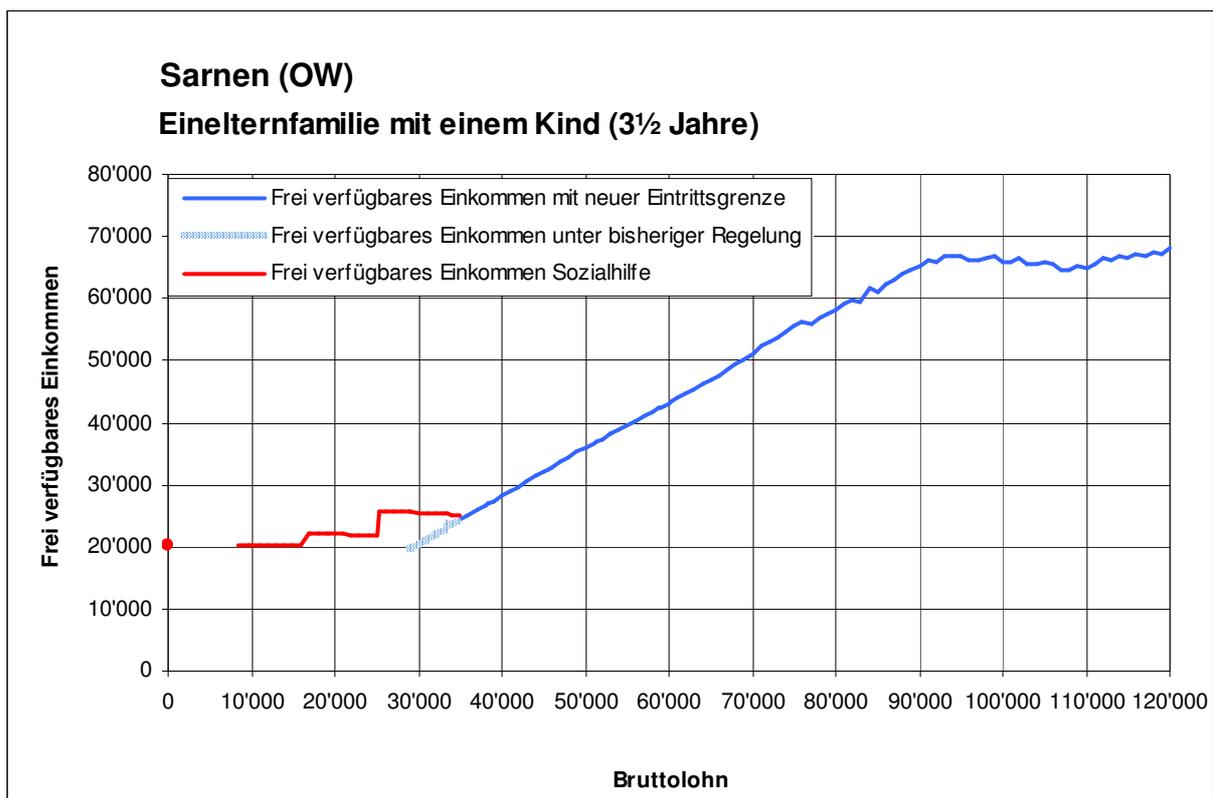


Abb. 10: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen mit neuer Eintrittsgrenze einer Einelternfamilie mit einem Kind

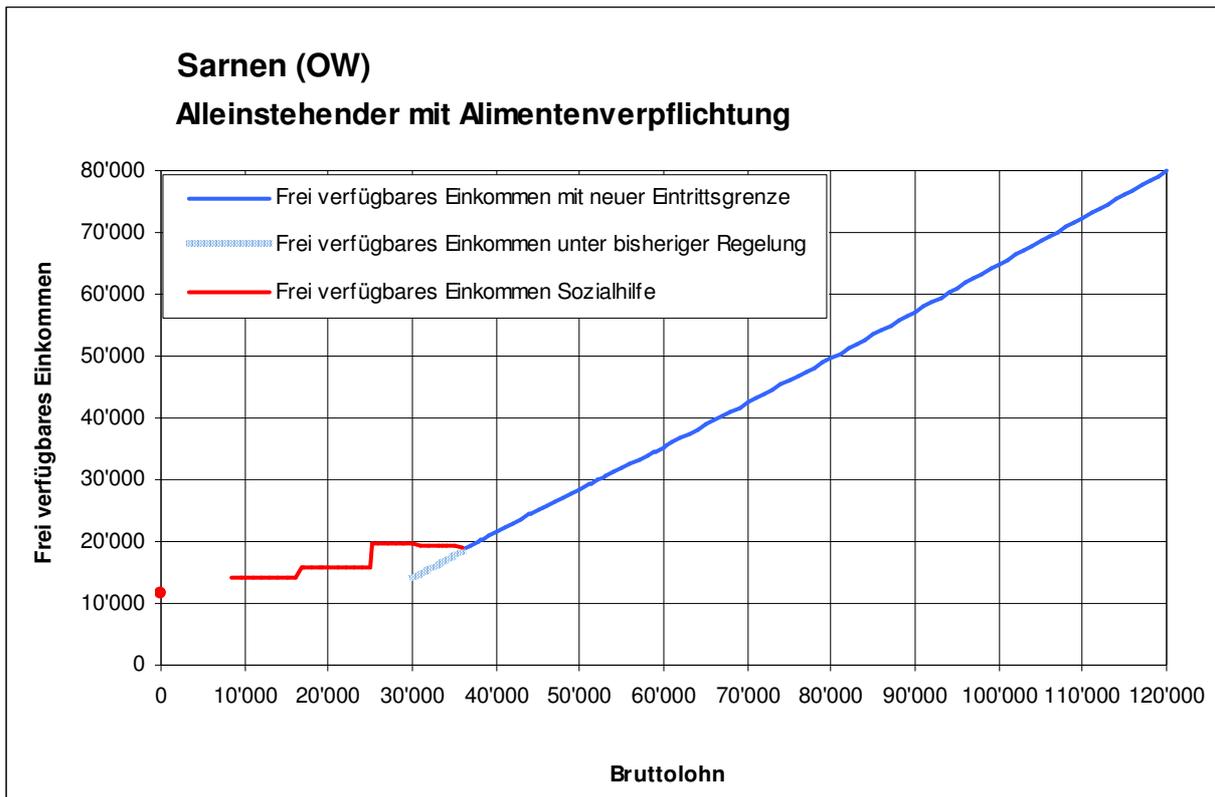


Abb. 11: Verlauf der frei verfügbaren Einkommen mit neuer Eintrittsgrenze eines geschiedenen Mannes mit Alimentenverpflichtung

## Synthese

Die Aktualisierung der Daten aus den beiden SKOS-Studien 2007 per 1.1.2008 zeigt, dass sich die familienpolitischen Anstrengungen des Kantons Obwaldens gelohnt haben. Die auf Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Anpassung der Ausgestaltung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten führt zu einer deutlichen Besserstellung von Familien mit Kindern. Der über ein langes Einkommenssegment geltende Einheitstarif führt dazu, dass die Alleinerziehende in unserem Beispiel im Jahr 2008 im Einkommenssegment zwischen 60'000 und 78'000 Franken vollständig vom im Jahr 2006 beobachteten Schwelleneffekt befreit ist. Aber auch die ab diesem Lohn progressive Zunahme der Krippenkosten bewirkt vorerst keine Schwelleneffekte, da die Stufen relativ klein sind. Einzig im höchsten Einkommenssegment, das in unseren Simulationen gar nicht abgebildet wird (ab steuerbaren Einkommen von 81'001 Franken) ist damit zu rechnen, dass die sprunghafte Erhöhung der Krippentarife deutliche negative Arbeitsanreize hervorrufen. Ab steuerbaren Einkommen von 81'001 Franken werden nämlich keine Gemeinde- und Kantonsbeiträge mehr geleistet, d.h. die Eltern müssen die gesamten Krippenkosten selber tragen. Während Haushalte mit steuerbaren Einkommen von 80'000 Franken lediglich 88 Franken pro Kind und Tag bezahlen, schnellst dieser Preis ab steuerbaren Einkommen von 80'001 Franken auf 111 Franken. Die im beschriebenen Einkommenssegment stattfindende Erhöhung beträgt somit 23 Franken pro Tag, was für Einkommen leicht über 80'000 Franken zu deutlichen negativen Arbeitsanreizen führen dürfte.

Ein wesentlicher Einfluss auf den Verlauf der frei verfügbaren Einkommen geht im Kanton Obwalden von der Abzugsmöglichkeit der gesamten Betreuungskosten durch Dritte bei den Steuern aus. Da dieser Abzug bereits in das Nettoeinkommen und das Reineinkommen einfließt, werden dadurch auch weitere Bedarfsleistungen beeinflusst. Sowohl die Alimentenbevorschussung, als auch die Individuelle Prämienverbilligung werden auf der Grundlage dieser beiden Einkommen berechnet. Der genannte Abzug führt dazu, dass diese Referenzeinkommen tiefer und die Anspruchsbedingungen der beiden Bedarfsleistungen erweitert werden. Gleichzeitig hat dieser Abzug auch einen Einfluss auf die Krippentarife, da diese auf der Basis des steuerbaren Einkommens bestimmt werden und folglich deutlich tiefer ausfallen. Das Zusammenspiel der von diesem Steuerabzug ausgehenden Änderungen bei den Bedarfsleistungen und Krippenkosten führt dazu, dass im Falltyp der Einelternfamilie nur noch im höchsten Einkommenssegment leichte negative Arbeitsanreize zu verzeichnen sind: die Verringerung der Alimentenbevorschussung gekoppelt mit einer Erhöhung der Krippentarife führt zu einem Rückgang des frei verfügbaren Einkommens. Das Auftreten der negativen Arbeitsanreize über ein Einkommenssegment von 92'000 bis 115'000 Franken könnte vermieden werden, wenn die Alimentenbevorschussung über ein längeres Einkommenssegment – beispielsweise unter Anwendung eines Einkommensfreibetrags – sanfter reduziert würde.

Die seit 2006 vorgenommene Anpassung der Prämienverbilligung (Erhöhung des Selbstbehalts) wirkt sich negativ auf die Höhe des frei verfügbaren Einkommens aus, da der Anspruch auf Prämienverbilligung früher erlischt. Dies lässt sich am Beispiel der Zweielternfamilie mit zwei Kindern gut aufzeigen, die sonst von keinen weiteren Bedarfsleistungen ausserhalb des Anspruchsbereichs der Sozialhilfe profitieren. Dieser Haushalt ist im Vergleich zu 2006 heute ab Bruttolöhnen von 66'000 Franken leicht schlechter gestellt. Der höhere Selbstbehalt in der Berechnung der Prämienverbilligung kann auch durch den gleichzeitig eingeführten Kinderabzug nicht kompensiert werden. Die steuerlichen Entlastungen hingegen kompensieren den Wegfall der Prämienverbilligung. Diese Wirkung tritt jedoch verzögert ein, in unserem Beispiel der Zweielternfamilie erst ab Bruttolöhnen von 110'000 Franken. Ab dieser Grenze sind dann die verfügbaren Einkommen quasi unverändert im Vergleich zu 2006.

Weder die seit 2006 vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Familien- noch jene im Bereich der Steuerpolitik vermögen die Problematik des ausgeprägten negativen Arbeitsanreizes für niedrige Einkommen, die gerade keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, auszugleichen. Faktisch existiert nämlich im Kanton Obwalden für Working Poor-Haushalte, deren Einkommen just keinen Anspruch auf Sozialhilfe eröffnen, ein Anreiz zur Senkung des Einkommens. Würden sie nämlich ihren Lohn senken, erhielten sie Anspruch auf Sozialhilfe und profitierten vom Freibetrag auf den verdienten Bruttolohn. Sogar wenn diese Haushalte überhaupt verzichteten zu arbeiten, sind sie unter Umständen besser gestellt. Dieser Systemfehler lässt sich nicht ohne eine Anpassung der Anspruchsregelung der Sozialhilfe beheben. Erst wenn die Anspruchsbedingungen für den Bezug von Sozialhilfe geändert werden, kann garantiert werden, dass es sich

auch für Haushalte mit sehr niedrigen Einkommen lohnt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die nötige Anpassung bestünde darin, dass der Einkommensfreibetrag, der heute Personen gewährt wird, deren Anspruch auf Sozialhilfe erwiesen ist, bereits in die Berechnung der Eintrittsbedingungen einbezogen wird. In den Kantonen der Romandie und Bern wird diese Handhabung der Eintrittsgrenze schon heute erfolgreich praktiziert.

Die Wirkung einer Anpassung der Eintrittsgrenze in Bezug auf die Verhinderung von negativen Arbeitsanreizen ist enorm, wie die entsprechenden Simulationen in dieser Studie zeigen. Zum heutigen Zeitpunkt bewirkt die Steuerbelastung im Bereich der Sozialhilfe einen leichten negativen Arbeitsanreiz. In Obwalden wird die finanzielle Situation von Niedriglohnverdienenden zum Untersuchungszeitpunkt noch von der Steuergesetzgebung 2007 beeinflusst. Die per 1.1.2008 endgültig eingeführte Flat Rate Tax kann ihre Wirkung somit noch nicht entfalten. Um zu verhindern, dass Sozialhilfebeziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen unter Umständen durch die Steuerbelastung bestraft werden und folglich einen Anreiz zur Reduktion ihres Erwerbseinkommens haben, müssten die tiefsten Einkommen bis über den Anspruchsbereich der Sozialhilfe hinaus von den Steuern befreit werden. Ob diese Bedingung mit der Flat Rate Tax erfüllt ist und der Einfluss der Steuern auf den Schwelleneffekt im Anspruchsbereich der Sozialhilfe somit nichtig wird, kann nur eine Simulation der Wirkung der Flat Rate Tax zeigen.